

## Begründung:

### I. Gebührenberechnung Straßenreinigungsgebühr:

#### 1. Gebührenberechnung Beschlussvorschlag:

Nach einer Senkung der Straßenreinigungsgebühren in 2008 um durchschnittlich 7,2 % **erhöhen** sich die Gebühren in 2009 **um durchschnittlich 5,78 %**. Die prozentual gleichbleibende Kostendeckung durch den Kämmerer (Kämmereranteil I) erfordert eine Erhöhung gegenüber 2008 um rd. 402 Tsd. €

#### Gebührenberechnung Alternative 1:

Nach dieser Variante **erhöhen** sich die Gebühren in 2009 nur **um durchschnittlich 1,96 %**, weil der Kämmereranteil um rd. 1,2 Mio. € aufgestockt und damit die Gebührenerhöhung reduziert wird.

Nachfolgend werden die Gründe an Hand der Kostenbestandteile im Einzelnen erläutert.

Die Gebühr besteht aus folgenden Bestandteilen:

- a) Entsorgungsentgelte für Kehrlicht
- b) Entgelte der AWB Köln GmbH & Co. KG (AWB-KG) für die Straßenreinigung
- c) Verwaltungskosten der Stadt Köln.

#### Zu a):

Das Entgelt der AVG für die RMVA wird zum 01.01.2009 von 133,36 € netto auf rd. 133,35 reduziert. 8.200 t der Kehrlichtmenge werden zu diesem Preis je Tonne entsorgt. Die übrigen 2.500 t werden über andere Verwertungswege zu einem Preis von €37,00 netto je Tonne entsorgt. Das **Verbrennungsentgelt reduziert** sich nach der Kalkulation gegenüber 2008 somit um 233.067 € **auf 1.168.295 €**

Verteilung der Entsorgungsentgelte auf die einzelnen Straßenkategorien (Anlage 1 Seite 1).

#### Zu b):

In dem „Leistungsvertrag über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Köln“ sind Entgelte je Frontmeter - differenziert nach den Straßenkategorien - vereinbart. In der als Anlage 1 Seite 3 der Beschlussvorlage beigefügten Gebührenberechnung sind die Entgelte somit unmittelbar den einzelnen Frontmetern - differenziert nach den Straßenkategorien - zugerechnet.

Zum 01.01.2005 hat die AWB-KG erstmalig eine Anpassung dieser Entgelte an die Entwicklung kalkulationsrelevanter Kosten aufgrund des o.g. Vertrages geltend gemacht. Die **Entgelte der AWB-KG steigen** aufgrund der **vereinbarten Preisgleitklausel in 2009 um rd. 5,63 %**. Zudem berücksichtigt die Kalkulation für die **Reinigungserhöhung von Begleitgrün mit rd. 0,3 Mio. €**

Da die AWB-KG der Stadt Köln keine separaten Winterdienstentgelte in Rechnung stellt, werden aus Gründen der Rechtssicherheit entsprechend der LSP-Entgeltkalkulation 9,38 % der AWB-Kosten als Winterdienstkosten kalkuliert. Diesen Betrag trägt der Kämmerer und wird von den Gesamtkosten abgesetzt.

### Zu c):

Die **Verwaltungskosten der Stadt Köln reduzieren** sich im Vergleich zum Vorjahr **um rd. 0,2 Mio. €** auf rd. 0,6 Mio. €. Die entsprechende Gebührenberechnung ist als Anlage 1 Seite 2 beigefügt.

## 2. Über-, Unterdeckung

Seit 1999 müssen Überdeckungen und sollen Unterdeckungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 KAG innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. In der Kalkulation für 2009 stellt sich daher die Frage von Über- bzw. Unterdeckungen in 2007.

Für das Jahr 2007 ergab sich hinsichtlich der Straßenreinigung eine **Unterdeckung von rd. 62 Tsd. €**. Diese Unterdeckung wird bei der Gebührenkalkulation für 2009 berücksichtigt. In 2008 wurde hier eine **Überdeckung i.H.v. rd. 0,6 Mio. €** gebührenmindernd geltend gemacht. Die Ist-Abrechnung für das Jahr 2007 ist als Anlage 2 beigefügt.

## **II. Änderung Straßenreinigungssatzung:**

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1 der StrReinS) sowie die Aufstellung der Straßen für die Fahrbahnen mit besonderem Reinigungsaufwand (Anlage 2 der StrReinS) werden aktualisiert.

### **Der Satzungstext wird wie folgt geändert:**

- **§ 8 Abs. 1 StrReinS**

Die Gebührensätze werden aktualisiert.

- **§ 9 Abs. 1 StrReinS**

Um die Rechtmäßigkeit für den Erlass eines Duldungsbescheides bei Vollstreckungen zu verdeutlichen, wird die Änderung des § 6 Abs. 5 KAG aufgenommen.